

Richtlinien für die Akkreditierung außerschulischer Bildungsträger und deren Zusammenarbeit mit dem SSP Graun (gemäß Landesgesetz vom 16.07.2018, Nr. 5, Landesgesetz vom 26.01.2015, Nr. 1 und Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721)

## 1\_Akkreditierung

### Interessensbekundung Bildungsträger

Alle Bildungsträger/Vereine im Einzugsgebiet des SSP Graun, die Interesse an der Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote haben, müssen sich unter Einhaltung der Bestimmungen und der verlangten Angaben der Richtlinien, erlassen von der Landesregierung, im Schulsprengel Graun akkreditieren.

### Qualitätskriterien Bildungsträger

Die Bildungsträger/Vereine garantieren, dass ihr Angebot folgende Qualitätskriterien erfüllt:

1. Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Unterstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes.
2. Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus, Organisationsform und evtl. Zugehörigkeit zu einer größeren Organisation
3. Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich
4. Transparenz über die Leiterinnen und Leiter der außerschulischen Bildungstätigkeiten und deren Qualifikation
5. Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen
6. Min. 34 Jahresstunden

7. Bereitschaft eine Anwesenheitsliste zu führen und bei Überschreitung von 25% Abwesenheit halbjährlich eine Meldung mit den Abwesenheitsgründen an die Schule zu machen (innerhalb 31. Jänner bzw. 31. Mai)

### Vorgang Akkreditierung

Für das Schuljahr 2018/19 erfolgt die Akkreditierung innerhalb 30. Juni 2018, dann jeweils zum bis zum 31 März eines jeden Jahres. Dazu stellt der Schulsprengel Graun auf seiner Webseite ein eigenes Formular zur Verfügung.

Die Akkreditierung gilt für 3 Schuljahre und kommt erstmals im Schuljahr 2018-19 zum Tragen.

Innerhalb 30. April eines jeden Jahres wird die Liste der akkreditierten Vereine auf den neuesten Stand gebracht/ajourniert;

### Auswahl der Akkreditierten

Der Schulrat ernennt die Schulführung und die Schulstellenleitern zur Kommission, welche die Akkreditierung vornimmt und dabei die Einhaltung der vom Schulrat vorgegebenen Qualitätskriterien beachtet;

Bei bereits vom Deutschen Schulamt akkreditierten Organisationen wird die Erfüllung der Qualitätskriterien nicht mehr überprüft (siehe Verzeichnis der akkreditierten Organisationen). Der Schulrat bzw. die von ihm ernannte Kommission behält sich aber das Recht vor, die Akkreditierung zu übernehmen oder abzulehnen.

## 2\_Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote

- Innerhalb 31. März eines jeden Jahres richten interessierte und akkreditierte Bildungsträger einen Antrag um Anerkennung der Bildungsangebote an den SSP Graun (LG 26.01.2018, Nr. 1, Art. 3 Abs. 2)
- Innerhalb 30. April eines eines jeden Jahres wird die Liste der außerschulischen Bildungsangebote auf den neuesten Stand gebracht/ajourniert;

## Ausmaß der Angebote der Schule in der Pflichtquote

### Grundschule

Das Wahlpflichtfach findet jeweils am Donnerstag Nachmittag statt.

### Mittelschule

Das Wahlpflichtfach findet am Dienstag Nachmittag wie folgt statt:

- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| a) an 21 Dienstagen | von 15.00 Uhr bis 16.15 Uhr |
| b) an 14 Dienstagen | von 13.45 Uhr bis 16.15 Uhr |

## Umfang der Anerkennung

Der Schulsprengel Graun erkennt insgesamt 34 Stunden an außerschulischen Bildungsangeboten an.

## Organisation

Es obliegt der Schule, ein Organisationsmodell zu entwickeln, das sowohl den Schülern entgegenkommt als auch einen reibungslosen Ablauf der Pflichtquote ermöglicht.

## Anträge um Anerkennung durch die Erziehungsberechtigten

Um die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag, dazu steht auf der Homepage der Schule ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag innerhalb 31. August eines jeden Jahres an die Schulführung, auch wenn die Zulassung zum Musikunterricht noch nicht sicher ist.

Bedingungen für die Annahme: termingerechte Einreichung des Ansuchens um Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote und/oder Freistellung von der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und Einschreibebestätigung des Schülers bei einem akkreditierten Bildungsträger.

## Dauer der Angebote

Die akkreditierten Bildungsträger/Vereine garantieren, dass das Bildungsangebot im Schuljahr 34 Stunden umfasst. Für die Zeit der Freistellung übernimmt die Schule keine Aufsichtspflicht, die Schüler/innen verlassen den Unterricht nach denselben Bedingungen wie zu Schulende. Der Schule entstehen durch die die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote keine Spesen.

## Kontrolle Wahrnehmung Bildungsangebote

- Die Vereine führen ein Tätigkeits- und Anwesenheitsregister.
- Sollte ein/e Schüler/in das Bildungsangebot nicht regelmäßig wahrnehmen, so ist die die Schule umgehend zu informieren.
- Haben einzelne Schüler weniger als 75% der im Antrag angegebenen Tätigkeit/en besucht, geben der Bildungsträger und die Erziehungsberechtigten Hinweise zu den Abwesenheitsgründen. Der Klassenrat entscheidet, ob diese Gründe gerechtfertigt waren oder ob die gesamten Stunden der Freistellung als unentschuldig abwesend gelten. Die unentschuldigte Abwesenheit führt neben den entsprechenden Konsequenzen für die Gültigkeit des Schuljahres und eventuell für die Bewertung des Verhaltens am Ende des Schuljahres auch zum Ausschluss von der Freistellung im nachfolgenden Schuljahr.

## Vorlagen für die Anerkennung der außerschulischen Bildungsträger

- Antrag um die Akkreditierung
- Antrag um Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote
- Antrag der Erziehungsberechtigten um Anerkennung eines außerschulischen Bildungsangebotes und/oder Freistellung von der Pflichtquote
- Liste der akkreditierten außerschulischen Bildungsträger mit dem Hinweis, wann diese ajourniert wird